

*Text erlassen vom SR am 05.11.2024*

**Dekret über eine bedingte Garantie zugunsten des ASTRA für den zweiten Teil der Studien für die Überdeckung des Autobahnabschnitts der N12 und die städtebauliche Entwicklung im Sektor Chamblioux–Bertigny**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 23. Mai 2019 über einen Verpflichtungskredit für Studien für die Überdeckung des Autobahnabschnitts der N12 und die städtebauliche Entwicklung im Sektor Chamblioux–Bertigny (ASF 2019\_034);

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DIME-187 des Staatsrats vom 29. Januar 2019;

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIME-251 des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

## I.

### Art. 1

<sup>1</sup> Dem Bund, Bundesamt für Strassen (ASTRA), wird eine bedingte Garantie von insgesamt 10'650'000 Franken gewährt, um die Finanzierung des zweiten Teils der Studien für die Überdeckung des Autobahnabschnitts der N12 und die städtebauliche Entwicklung im Sektor Chamblieux–Bertigny zu garantieren. Die bedingte Garantie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 7'800'000 Franken für die Beteiligung des Staats Freiburg, und
- b) 2'850'000 Franken für die Beteiligung der Partnergemeinden.

<sup>3</sup> Die Modalitäten für die Inanspruchnahme der bedingten Garantie werden vom Staatsrat festgelegt und die Kosten für eine solche Inanspruchnahme zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Zahlungskredite für die bedingten Garantien werden unter der Kostenstelle PCAM in den Investitionsvoranschlag für das Kantonsstrassennetz aufgenommen und gemäss dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) verwendet.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Der Präsident: A. BRÜGGER  
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ